

Antrag auf Gewährung eines Darlehens

gegen Bürgschaft oder andere Sicherheit nach den Richtlinien für die Vergabe von Darlehen aus dem Darlehensfonds

Hiermit beantrage ich ein Darlehen in Höhe von		€
Die Rückzahlung erfolgt am/ ab mit monatlich mindestens		€
Das Darlehen bitte ich auf mein Konto (IBAN)		
bei (Name der Bank) in		zu überweisen.
Personendaten:		
Name, Geburtsname	Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Familienstand	Zahl eigener Kinder	Nationalität
Ausbildungsstätte	Studienfächer	
Zahl der bisherigen Semester	Angestrebter Studienabschluss	vorauss. im/20....
Heimatanschrift - Straße/Nr.		PLZ/Ort
Studienanschrift - Straße/Nr.		PLZ/Ort
Angaben zu meinen wirtschaftlichen Verhältnissen: - Für das laufende Semester stehen mir folgende Mittel zur Verfügung		
1) BAföG-Förderung monatl.	€	2) Wohngeld monatl.
3) Anteil Kindergeld monatl.	€	4) Waisengeld/Waisenrente monatl.
5) eig. Einkünfte durchschnittl. monatl.	€	6) Zuschuss Eltern/Ehegatte monatl.
7) sonst. Einkommen - Art der Einnahmen	Durchschnittsbetrag monatl.	€
8) Meine Vermögen - Art des Vermögens	Summe	€
Angaben zu weiteren Personen:		
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner		
Name, Geburtsname	Vorname(n)	
Ausgeübter Beruf / derzeitige Tätigkeit	Geburtsdatum	
derzeitiges durchschnittl. Monatsnettoeinkommen		€
Vater		
Name, Geburtsname	Vorname(n)	
Ausgeübter Beruf / derzeitige Tätigkeit	Geburtsdatum	
derzeitiges durchschnittl. Monatsnettoeinkommen		€
Mutter:		
Name, Geburtsname	Vorname(n)	
Ausgeübter Beruf / derzeitige Tätigkeit	Geburtsdatum	
derzeitiges durchschnittl. Monatsnettoeinkommen		€
Zahl der z. Zt. von den Eltern wirtschaftlich abhängigen Geschwister, davon Studierende		
Vorgeschlagener Bürge:		
Name, Geburtsname	Vorname(n)	
Straße/Nr.	PLZ/Ort	
Geburtsdatum	Nationalität	
Ausgeübter Beruf / derzeitige Tätigkeit		
derzeitiges durchschnittl. Monatsnettoeinkommen (Nachweise erforderlich)		€

1) Stellungnahme der Förderungsabteilung:

Der Antrag von wird

- nicht befürwortet
- befürwortet
- mit folgender Einschränkung befürwortet:

.....

.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

2) Abteilung Rechnungswesen

Bestätigung, dass die Mittel im Darlehensfonds zur Verfügung stehen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

3) Entscheidung der Abteilung Soziale Dienste:

Dem Antrag wird

- nicht stattgegeben
- stattgegeben
- stattgegeben, wie von der Förderungsabteilung vorgeschlagen
- mit folgenden Auflagen / Änderungen stattgegeben:

.....

.....

Darlehenssumme:€ Auszahlungsweise

Rückzahlungsweise:..... Sonstiges

Begründung

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Anordnungsbefugten

RICHTLINIEN

für die Vergabe von Darlehen aus dem Darlehensfonds des Studierendenwerks Heidelberg

Das Studierendenwerk vergibt Darlehen an Studierende der ihm zugeordneten Hochschulen, die nicht oder nicht mehr nach dem BAföG gefördert werden.

Bedingungen:

- 1) Darlehen werden nur in Härtefällen gewährt, wenn eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage besteht, die auf andere Weise nicht gelindert werden kann. Darlehen dürfen grundsätzlich nur für Aufwendungen zum Zweck des Studiums verwendet werden, d.h. nicht zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten, zur Unterstützung Dritter, für Heilbehandlungskosten oder andere nicht unmittelbar mit dem Studium zusammenhängende Ausgaben. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das Darlehen nur der Zweckbindung entsprechend zu verwenden.
- 2) Die Vergabe erfolgt nur an Studierende, mit deren ordnungsgemäßem Studienabschluss gerechnet werden kann, um die Examensvorbereitung und die Abschlussprüfung zu ermöglichen; sie ist deshalb grundsätzlich vom Nachweis von Studienleistungen abhängig, die belegen, dass die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Studienabschluss gegeben sind. Entsprechende Studiennachweise oder Bestätigungen der Anmeldung zur Prüfung durch das zuständige Prüfungsamt sind bei Antragstellung vorzulegen, falls sie nicht bei vorliegenden BAföG-Unterlagen vorhanden sind.

Bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens, in jedem Fall bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums, der dem Studierendenwerk umgehend mitgeteilt werden muss, ist jeweils bis zum 31.08. (WS) bzw. 28.02. (SS) eine Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Nicht mehr Immatrikulierte müssen einen Berechtigungsausweis gemäß § 2 Abs. 3 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Heidelberg bzw. einen Beleg für die Einzahlung des Studierendenwerksbeitrags vorlegen.
- 3) **Zur Sicherung ist grundsätzlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft beizubringen.** In begründeten Fällen können bis zu drei Bürgschaften beigebracht werden, wobei gemäß § 769 BGB die Bürgen gesamtschuldnerisch haften.

Als Bürgen werden in der Regel nur Personen anerkannt, die mindestens 25 Jahre alt sind und über ein regelmäßiges Einkommen in angemessener Höhe verfügen.

Ausländer können als Bürgen anerkannt werden, wenn sie in Deutschland wohnen und hier über ein regelmäßiges Einkommen verfügen. Die Unterschrift(en) des (der) Bürgen müssen von einer siegelführenden Behörde oder vom Studierendenwerk Heidelberg beglaubigt werden.
- 4) Der Darlehensantrag ist persönlich bei der Abteilung Studienfinanzierung des Studierendenwerks zu stellen unter Verwendung des Formblatts "Antrag auf Gewährung eines Darlehens". Bei einer Darlehensbewilligung wird ein "Schuldschein mit Bürgschaftserklärung" ausgestellt, der vom Darlehensnehmer und Bürgen zu unterschreiben ist; **die Unterschriften sind entsprechend Ziffer 3 beglaubigen zu lassen.**
- 5) Das Darlehen wird - **abgesehen von den Fällen der Ziffern 10 und 11** - zinslos gewährt. Bei Auszahlung des Darlehens bzw. der ersten Rate wird 1% der Darlehenssumme als Verwaltungskostenbeitrag einbehalten.

- 6) Der Darlehensbetrag ist in der Regel auf das 6-fache des jeweiligen festgesetzten Bedarfs nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz begrenzt.
- 7) Die Auszahlung kann in einem Betrag oder in monatlichen Raten erfolgen; den Auszahlungsmodus bestimmt das Studierendenwerk, dabei werden die Interessen des Studierenden berücksichtigt. Bei Auszahlung in Raten darf der monatliche Höchstbetrag den jeweiligen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen.
- 8) Die Rückzahlung hat nach den Vereinbarungen, die im Darlehensvertrag festgelegt sind, zu erfolgen. Unabhängig davon ist mit der Rückzahlung zu beginnen bei:
- Aufnahme der Berufstätigkeit
 - Wechsel des Studienortes
- 9) Der gesamte **Darlehensbetrag wird sofort fällig**, wobei es einer besonderen Kündigung nicht bedarf:
- Wenn ein Wohnsitzwechsel - auch der Bürgen - nicht unverzüglich dem Studierendenwerk Heidelberg ordnungsgemäß mitgeteilt wird. (Die Angabe einer anderen Adresse in einem Schreiben, auf einem Zahlungsbeleg usw. wird nicht als Mitteilung über die Änderung des Wohnsitzes angesehen).
 - Bei Ausschluss vom Studium an einer Hochschule
 - Bei Abbruch des Studiums
 - Wenn das Darlehen nicht ausschließlich für Studienzwecke verwendet wird
 - Wenn der Darlehensnehmer **mit einer Rate ganz oder teilweise mehr als 4 Wochen im Rückstand** ist (maßgebend ist der Tag der Fälligkeit).
10. **Verzugszinsen** sind vom Tag der Fälligkeit der Darlehenssumme an aus dem noch offen stehenden Betrag in Höhe von 2% p. a. über dem jeweiligen von der Europäischen Zentralbank festzusetzenden Leitzinssatz, mindestens jedoch 5% p. a., zu zahlen.
11. In begründeten Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag auf Stundung der Rückzahlung gestellt werden. Bei Bewilligung einer Stundung sind anstelle von Verzugszinsen **Stundungszinsen** entsprechend den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung zu zahlen.
12. **Gebühren** werden erhoben:
- bei Anschriftenermittlung € 15,--
 - für die zweite und jede weitere Mahnung € 8,--
- Die Gebühren erhöhen jeweils die Darlehensforderung.
13. Diese Richtlinien sind Bestandteil des Darlehensvertrages.

Stand: Feb. 2009